



7001 Chur,  
Tel. 081/257 21 21

**Regionaler Richtplan Bündner Rheintal**  
**Richtplanvorhaben Nr. 1.301.07b. Kiesabbau "Herti" Untervaz (Erweiterung) und**  
**1.302.04b Materialablagerung "Herti" Untervaz, Festsetzung**

Mit Schreiben vom 9. März 1998 ersuchte die **Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal** um Genehmigung der im regionalen Richtplan enthaltenen Vorhaben 1.301.07b. Kiesabbau "Herti" Untervaz (Erweiterung) und 1.302.04b Materialablagerung "Herti" Untervaz, als Festsetzung.

Diese Erweiterung des bestehenden Kiesabbaugebietes mit einer entsprechenden Materialablagerung zur Wiederauffüllung war bereits in der am 24. Juni 1996 von der Region beschlossenen Genehmigungsvorlage zum regionalen Richtplan Bündner Rheintal "Materialabbau, Materialablagerungen und Deponien" als Festsetzung vorgesehen. Die Erweiterung konnte jedoch wegen dem noch fehlenden Nachweis der Machbarkeit aus Sicht des Grundwasserschutzes mit Beschluss der Regierung Nr. 285 vom 11. Februar 1997 erst als **Zwischenergebnis** genehmigt werden.

Der Antrag der Regionalplanungsgruppe zur Genehmigung als Festsetzung stützt sich auf den Beschluss und Antrag des Gemeindevorstandes Untervaz vom 2. Februar 1998. Gemäss Art. 10 des Organisationsstatuts zur Durchführung der regionalen Richtplan der Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal können geringfügige Änderungen des Richtplans im Sinne von Art. 51 Abs.3 der Kantonalen Raumplanungsverordnung KRVO ohne Planauflageverfahren durchgeführt und auf den Kreis der direkt betroffenen beschränkt werden.

Die KRVO Art. 51 Abs. 3 sieht für geringfügige Änderungen ein vereinfachtes Verfahren vor. Als geringfügig gelten u.a. Änderungen des Koordinationsstandes, sofern das planerische Grundkonzept nicht geändert wird und früher bereits Gegenstand der öffentlichen Planaufgabe war. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des vereinfachten Verfahrens sind im vorliegenden Fall aus raumplanerischer Sicht gegeben. Die Genehmigung geringfügiger Änderungen von regionalen Richtplänen kann ge-

stützt auf Art. 48 Abs. 3 und Art. 51 Abs. 3 KRVO von der Regierung an das Departement delegiert werden.

In materieller Hinsicht stützt sich der Antrag zur Genehmigung auf die zwischenzeitlich erfolgten hydrogeologischen Abklärungen (Gutachten Baugeologie Chur vom 26.11.1997. Gemäss Beurteilung der für diese Belange zuständigen kantonalen Fachstelle (Amt für Umweltschutz) steht aufgrund dieses Gutachtens einer Genehmigung des Vorhabens als Festsetzung nichts mehr entgegen.

Gestützt auf Art. 53 Abs. 1 KRG und Art. 51 Abs. 3 KRVO

**verfügt das Departement des Innern und der Volkswirtschaft:**

1. Die regionalen Richtplanvorhaben Nr. 1.301.07b. Kiesabbau "Herti" Untervaz (Erweiterung) und 1.302.04b Materialablagerung „Herti“ Untervaz, werden als Festsetzung genehmigt.
2. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die Regionalplanungsgruppe Bündner Rheintal, den Gemeindevorstand 7204 Untervaz, das Planungsbüro STW AG für Raumplanung, 7000 Chur, das Amt für Umweltschutz, Amt für Landschaftspflege und Naturschutz, Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, Landwirtschaftsamt und Tiefbauamt mit der vorliegenden Verfügung sowie den dazugehörigen Richtplandokumenten zu dokumentieren.
3. Mitteilung dreifach an das Amt für Raumplanung (samt Unterlagen), an die Standeskanzlei und an das Departementssekretariat.

Chur, 30.04.98

**Departement des Innern  
und der Volkswirtschaft**

Der Vorsteher:



Klaus Huber, Regierungsrat

Mitgeteilt am: **29. Mai 1998**